

diktion in bezug auf Straftaten, die von amerikanischen Militärpersonen auf dem Territorium von Mitgliedsländern der NATO und Japans begangen werden, gelöst.¹⁷

Die *zeitliche* Geltung des sowjetischen Strafgesetzes wird vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an gerechnet. Das Gesetz tritt elf Tage nach seiner Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Obersten Sowjets der UdSSR oder der Unionsrepubliken in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann auch in den entsprechenden Normen selbst bestimmt werden. Das geschieht häufig und beim Inkraftsetzen von Republikstrafgesetzbüchern stets.

Die Geltung des Strafgesetzes erlischt, wenn es mit einem speziellen Akt aufgehoben oder durch ein anderes Gesetz ersetzt wird oder wenn seine Anwendungsvoraussetzungen wegfallen.

Entsprechend Art. 6 der Grundlagen hat in Übereinstimmung mit den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und des Humanismus ein Strafgesetz nur dann rückwirkende Kraft, wenn es die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafbarkeit aufhebt oder mildert. Die Gerichtspraxis wendet diese Bestimmung auch an, wenn der Täter die Strafe schon verbüßt. Ein Gesetz, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit verschärft oder begründet, hat keine rückwirkende Kraft.

9.3. Die Straftat

9.3.1. Der Begriff der Straftat

Der Begriff der Straftat wird in Art. 3 und 7 der Grundlagen bestimmt: „Als Straftat wird eine vom Strafgesetz beschriebene gesellschaftsgefährliche Handlung (Tun oder Unterlassen) bezeichnet, die sich gegen die sowjetische Gesellschafts- oder Staatsordnung, das sozialistische Wirtschaftssystem, das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit, die politischen, Arbeits-, Vermögens- und anderen Rechte der Bürger richtet; desgleichen andere im Strafgesetz beschriebene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die gegen die sozialistische Rechtsordnung gerichtet sind“ (Art. 7).

Absatz 2 des Art. 7 bestimmt, daß eine unbedeutende Handlung (Tun oder Unterlassen), die zwar formal die Merkmale einer vom Strafgesetz beschriebenen Handlung erfüllt, aber wegen ihrer Geringfügigkeit keine Gesellschaftsgefährlichkeit aufweist, keine Straftat ist. Artikel 3 der Grundlagen erklärt eine Person einer Straftat für schuldig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine gesellschaftsgefährliche Handlung begeht. In dieser Norm wird die *Schuld*, d. h. der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit bei der Begehung einer gesellschaftsgefährlichen Handlung als

¹⁷ Vgl. D. W. Bykow, „Abkommen über den Status sowjetischer Truppen im Ausland“, in: Sowjetisches Jahrbuch für internationales Recht 1958, Moskau 1959 (russ.).